

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. August 2014

912. Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Vernehmlassung)

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) am 1. Juli 2010 wurde in der Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip einseitig eingeführt. Damit können Produkte, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR rechtmässig im Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, obschon sie schweizerische Produktvorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen. Betreffend Lebensmittel gilt allerdings eine Sonderregelung: Lebensmittel, welche die schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, aber nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates hergestellt und dort rechtmässig in Verkehr sind, dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Diese Bewilligungen ergehen in Form von Allgemeinverfügungen und werden erteilt, wenn das Lebensmittel die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Anforderungen an die Produkteinformationen erfüllt sind. Liegt eine solche Allgemeinverfügung vor, dürfen auch Hersteller in der Schweiz entsprechende Produkte nach den Vorschriften der EU bzw. eines EU-Mitgliedstaates herstellen. Damit soll eine Diskriminierung von inländischen Herstellern vermieden werden.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 eröffnete die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des THG. Diese Änderung, der die WAK-N am 20. Mai 2014 mit 15 zu 10 Stimmen zugestimmt hat, geht zurück auf eine bereits am 17. Dezember 2010 eingereichte parlamentarische Initiative von Nationalrat Jacques Bourgeois, die verlangt, dass die Lebensmittel vom Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen werden sollen. Nach Ansicht der Mehrheit der WAK-N führt das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Bereich Lebensmittel zu einer Verwässerung der hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktestandards. Sie ist der Ansicht, dass insbesondere im Lebensmittelbereich keinerlei Qualitäteinbussen in Kauf genommen werden sollten, und sie befürchtet, dass der schweizerischen Landwirtschaft durch Untergrabung der bisherigen Qualitätsstrategie Schaden zugefügt wird. Zudem habe das Cassis-de-Dijon-Prinzip kaum eine Wirkung zur Bekämpfung der Hochpreisinsel

Schweiz gezeigt und der Erlass der Allgemeinverfügungen führe beim BLV zu erheblichen Kosten. Schliesslich würden die Konsumentinnen und Konsumenten in die Irre geführt, weil auf dem Schweizer Markt Lebensmittel angeboten werden könnten, die in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften produziert wurden, ohne dass dies für die Konsumierenden erkennbar sei, da auf den Produkten lediglich das Produktionsland anzugeben sei und nicht gesagt werden müsse, nach welchen Vorschriften diese hergestellt wurden. Demgegenüber betont die Minderheit der WAK-N die Wichtigkeit des Cassis-de-Dijon-Prinzips als Mittel zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz und zur Förderung der Schweizer Wettbewerbsfähigkeit. Nur schon die Möglichkeit von erleichterten Parallelimporten könnte dämpfende Wirkung auf die Preise im Binnenmarkt haben. Zudem erachtet die Minderheit die Gefährdung des Schweizer Sicherheits- und Qualitätsniveaus als nicht gegeben und betont, dass der von der Mehrheit befürchteten Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten auf dem Verordnungsweg begegnet werden kann, indem dort vorgeschrieben werde, dass Produkte, die in der Schweiz nach ausländischen Normen hergestellt werden, auch dement sprechend gekennzeichnet werden müssen.

Insgesamt erscheinen die Argumente der Kommissionsminderheit überzeugender. Zwar sind seit Inkrafttreten des THG bis Ende 2013 nur 163 Gesuche um Erlass einer Allgemeinverfügung beim BLV eingegangen, wovon lediglich 45 bewilligt wurden, wobei in einigen Fällen die Bewilligung inzwischen bereits wieder dahingefallen ist, weil die schweizerischen Anforderungen an diejenigen der EU angepasst wurden. Gerade dieser Umstand zeigt aber, dass die Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich weit über die Gegenstand der Allgemeinverfügungen bildenden einzelnen Produkte hinausgeht und beim Abbau allzu rigider Bestimmungen helfen kann, ohne dass dadurch in den letzten Jahren die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Die unbefriedigende Regelung im Bereich der Deklarationspflicht ist hingegen nachzubessern, wobei hier mit der von der Minderheit vorgeschlagenen Lösung auf Verordnungsstufe verhältnismässig rasch und unkompliziert Abhilfe geschaffen werden kann, ohne dass die volkswirtschaftlich erwünschten Auswirkungen des Cassis-de-Dijon-Prinzips gefährdet werden. Die vorgeschlagene Teilrevision des THG ist deshalb abzulehnen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Herr Christophe Perritaz, Holzikofenweg 36, 3003 Bern; auch per E-Mail an thg@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmisse (THG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir teilen die Meinung der Kommissionsminderheit und lehnen deshalb die vorgeschlagene Teilrevision des THG ab. Wir erachten das Cassis-de-Dijon-Prinzip als wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Hochpreisinself Schweiz und zur Förderung der Schweizer Wettbewerbsfähigkeit und sehen keine überzeugenden Gründe, die für eine Verwässerung sprechen. Zwar sind seit Inkrafttreten des THG bis Ende 2013 nur 163 Gesuche um Erlass einer Allgemeinverfügung beim BLV eingegangen, wovon lediglich 45 bewilligt wurden, wobei in einigen Fällen die Bewilligung inzwischen bereits wieder dahingefallen ist, weil die schweizerischen Anforderungen an diejenigen der EU angepasst wurden. Gerade dieser Umstand zeigt aber, dass die Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich weit über die Gegenstand der Allgemeinverfügungen bildenden einzelnen Produkte hinausgeht und beim Abbau allzu strenger Bestimmungen helfen kann, ohne dass dadurch in den letzten Jahren die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Die unbefriedigende Regelung im Bereich der Deklarationspflicht ist hingegen nachzubessern, wobei mit der von der Minderheit vorgeschlagenen Lösung auf Verordnungsstufe verhältnismässig rasch und unkompliziert Abhilfe geschaffen werden kann, ohne dass die volkswirtschaftlich erwünschten Auswirkungen des Cassis-de-Dijon-Prinzips gefährdet werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi